

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung das Verfahren der Ab-leistung und gibt Richtlinien für Organisationsform und Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

§ 2

Zielbestimmung und inhaltliche Gestaltung der Praktika

(1) Die Praktika dienen

- dem Kennenlernen von Struktur, Funktion und Arbeitsweise von Institutionen und Organisationen,
- der Anwendung von Kenntnissen aus dem Studium in der Praxis,
- der Entwicklung angemessener Handlungsweisen in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern sowie
- der beruflichen Orientierung.

(2) Die Praktika sollen exemplarisch in die Erfahrungs- und Handlungsfelder einführen, die im Hinblick auf angestrebte Berufsqualifikationen relevant sind. Zweck der Praktika ist die fundierte Einblicknahme in Aufgaben und Arbeitsweisen in einem pädagogisch relevanten Arbeitsfeld.

(3) Im Praktikum des Grundstudiums sollen die Studierenden in der Regel pädagogische Prozesse begleiten oder eigenständig umsetzen, um Praxisabläufe zu erfahren und die eigene Handlungsfähigkeit zu erproben.

(4) Im Praktikum des Hauptstudiums sollen die Studierenden eigenständig Tätigkeiten ausüben, die einen Bezug zu relevanten pädagogischen Handlungsfeldern haben, in einem institutionellen Rahmen angesiedelt und unter erziehungswissenschaftlicher Perspektive reflektierbar sind.

(5) Praktika in Projektform sollen eine besonders intensive Integration von Theorie und Praxis gewährleisten, da neben den praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld bzw. mit dem forschungsorientierten Zugang zu dem Handlungsfeld zugleich eine theoretische Reflexion und erziehungswissenschaftliche Analyse der Praxis in der Projektgruppe stattfindet. Praxisprobleme werden in Kooperation mit Lehrenden der Fakultät und gegebenenfalls Praxisvertreterinnen oder -vertretern mit wissenschaftlichen Methoden analysiert, um z.B. Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und konkret zu erproben.

Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Pädagogik die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 2 Ziffer 4 der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 17. Januar 1997 (GABl. NW. II Nr. 2/98 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, im Grund- und im Hauptstudium Praktika abzuleisten.

§ 3

Organisationsform der Praktika

(1) Praktika umfassen

- den praktischen Einsatz,
- den Besuch einer Begleitveranstaltung (Berufspraktische Studien) und
- das Erstellen eines Praktikumsberichtes.

(2) Das Praktikum im Grundstudium wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum im Umfang von acht Wochen Vollzeitarbeit (300 Stunden) abgeleistet. Das Integrierte Praxissemester im Hauptstudium umfasst eine praktische Tätigkeit von 20 Wochen Vollzeitarbeit (750 Stunden). Die Praktika können bei geringerer Wochenarbeitszeit auch studienbegleitend absolviert werden.

(3) Das Praktikum muss vor Antritt schriftlich bei der Arbeitsstelle Praktikum Pädagogik (APP) gemäß § 9 angemeldet werden und zwar entweder direkt oder im Rahmen der Berufspraktischen Studien.

(4) Praktika im Grund- und Hauptstudium sollen in der Regel in nur jeweils einer Einrichtung absolviert werden. Das Praktikum im Hauptstudium soll in einer anderen Einrichtung absolviert werden als im Grundstudium. Über Ausnahmefälle entscheidet die APP.

(5) Praktika können in Projektform absolviert werden. Projektpraktika werden von Lehrenden der Fakultät in Kooperation mit Praxiseinrichtungen durchgeführt und angeleitet und erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von zwei Semestern. Projektpraktika integrieren die Berufspraktischen Studien.

(6) Die Nachweise für den erfolgreichen Abschluss der Praktika im Grund- und Hauptstudium sind Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird von der APP bescheinigt, wenn die Studierenden den Nachweis der Praxiseinrichtung über die geleistete Arbeitszeit und den von der oder dem jeweiligen Lehrenden der Berufspraktischen Studien akzeptierten Praktikumsbericht, bei Projektpraktika den von der oder dem Lehrenden akzeptierten Projektbericht, vorlegen.

§ 4

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen Studierenden und Einrichtungen gemäß § 5. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums im Sinne des § 2 und den Anforderungen der Praktikumeinrichtung entsprechen. Das Praktikantenverhältnis soll, außer bei Projektpraktika, durch einen schriftlichen Praktikumsvertrag begründet werden.

(2) Im Praktikumsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Hausordnung und Verhaltensvorschriften der Einrichtung gelten für die Praktikantinnen und Praktikanten uneingeschränkt.

(3) Mit einem Praktikum ist kein Anspruch auf eine Vergütung verbunden.

§ 5

Eignung der Praktikumeinrichtung

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung eines Praktikumsplatzes liegt bei der APP. Bei Konflikten ist von den Studierenden ein schriftlicher Antrag an die APP zu richten, über den gegebenenfalls gemeinsam mit der oder dem betreuenden Lehrenden der Begleitveranstaltung entschieden wird. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Diplom-Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Der Diplom-Prüfungsausschuss erlässt den Widerspruchsbescheid.

(2) In der Praktikumeinrichtung soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für die Praktikantin oder den Praktikanten vorhanden sein.

§ 6

Anrechenbarkeit von Praktika oder berufspraktischer Tätigkeit

(1) An anderen Hochschulen im Rahmen des Studiums der Erziehungswissenschaft erworbene Praktikumsnachweise werden von der APP als Studienleistungen anerkannt, sofern nachgewiesen wird, dass sie von den Anforderungen und vom Umfang her dieser Ordnung entsprechen.

(2) Studienbegleitend ausgeübte berufliche Tätigkeiten in pädagogischen Handlungsfeldern können auf die Praktikumszeiten angerechnet werden. Die An-

rechenbarkeit wird durch die APP geprüft und bestätigt. Die Anerkennung als Praktikum setzt u. a. die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung „Berufspraktische Studien“ und die Erstellung einer dem Praktikumsbericht entsprechenden Hausarbeit gemäß der jeweils geltenden Studienordnung voraus.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Studierende

- vom Ableisten eines Praktikums,
- vom Besuch der Berufspraktischen Studien und
- vom Erstellen eines Praktikumsberichtes

befreit werden, wenn sie im Rahmen einer vorherigen pädagogischen Ausbildung oder Berufstätigkeit eine den jeweiligen Anforderungen bzw. dem Umfang entsprechende Tätigkeit bzw. Leistung erbracht haben. Die Entscheidung liegt bei der APP.

§ 7

Praktikumsbetreuung

(1) Die Betreuung der Studierenden während der Vorbereitung, Ableistung und Auswertung ihres Praktikums sowie der Erstellung des Praktikumsberichts wird von der oder dem Lehrenden der zugehörigen Begleitveranstaltung „Berufspraktische Studien“ übernommen.

(2) Gemäß der Studienordnung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung werden im Grund- und im Hauptstudium in jedem Semester begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS zu den Praktika angeboten. Sie können über zwei Semester konzipiert werden. Berufspraktische Studien dienen der Vorbereitung und Begleitung der Praktika sowie der erziehungswissenschaftlichen Reflexion des Theorie-Praxis-Verhältnisses. Die Seminare sollen vor Beginn der Praktika oder aber praktikumsbegleitend besucht werden. Berufspraktische Studien im Hauptstudium sollen den Berufsfeldern der jeweiligen Studienrichtungen bzw. Wahlpflichtfächer entsprechen.

§ 8

Abschluss des Praktikums, Praktikumsbericht

(1) Die Praktika im Grund- und im Hauptstudium werden jeweils mit einem Praktikumsbericht bzw. Projektbericht abgeschlossen. Dem Praktikumsbericht wird eine Bescheinigung der Praktikumeinrichtung über das abgeleistete Praktikum beigelegt.

(2) Der Praktikums- bzw. Projektbericht ist ein eigenständig verfasster Bericht, der eine theoriegeleitete

Reflexion der Erfahrungen im Praxisfeld bzw. im Rahmen des Projektes darstellt. Der Bericht muss wissenschaftlichen Standards genügen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Praktika einschließlich der Begleitveranstaltungen im Grund- und im Hauptstudium wird jeweils von der oder dem betreuenden Lehrenden und der oder dem Praktikumsbeauftragten bescheinigt (Formblatt).

§ 9

Die Arbeitsstelle Praktikum Pädagogik und die oder der Praktikumsbeauftragte

(1) Die APP ist eine Einrichtung der Fakultät für Pädagogik. Sie untersteht der Dekanin oder dem Dekan oder, wenn vorhanden, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und wird geleitet von der oder dem Praktikumsbeauftragten. Die APP ist die zentrale Ko-ordinationsstelle für Studierende zur Vermittlung von Praktika.

(2) Gemäß § 12 Abs. 4 der Studienordnung hat sie die Aufgabe, durch Vereinbarungen mit der Praxis für die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Praktikumsplätzen zu sorgen, in Zusammenarbeit aller Beteiligten neue Tätigkeitsfelder zu erschließen und neue Organisationsformen für die wissenschaftliche Begleitung der Praxiskontakte zu erproben.

(3) Die oder der Praktikumsbeauftragte wird bestellt von der Dekanin oder dem Dekan. Sie oder er fällt die relevanten praktikumsbezogenen Entscheidungen.

(4) Die APP dokumentiert die Entscheidungen der oder des Praktikumsbeauftragten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 7. Mai 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Praktikumsordnung für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science in Health Communication (BHC) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Inhalte und Ziele des Praktikums
- § 2 Geltungsbereich und Rechtsverhältnis
- § 3 Inhalt der Praktikumsstätigkeiten
- § 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums
- § 5 Praktikumsbetreuung